

Um den vielfältigen Wünschen der Gruppen nach einer Öffnung der Pfarrheime nachzukommen hat sich der Krisenstab mit der Thematik am Montag, 06.09.2021 beschäftigt.

Der Wunsch nach einer Rückkehr zur Normalität ist verständlich. Zugleich aber auch die Sorge um den Schutz aller Besucher der Pfarrheime. Um beides gut miteinander verbinden zu können wurde folgendes beschlossen:

1. Die Nutzung der Pfarrheime ist für alle Personen **ab dem 16. Lebensjahr** nur mit der **2 G-Regel (Geimpft oder Genesen)** möglich. **Bis zum 16. Lebensjahr** ist die **3 G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet)** gültig. Bei den Schülern gilt die Testung innerhalb der Schule.
2. Jede Gruppe ist verpflichtet eine genaue Liste der Anwesenden zu führen, in der auch der Impfstatus (incl. Datum des vollständigen Impfschutzes) bzw. das Datum der Genesung mit vermerkt ist. Diese Liste ist bei jedem Treffen zu erstellen und im Pfarrbüro abzugeben.
3. Jede Gruppe ist verpflichtet eine(n) Verantwortliche(n) zu benennen, der auf der Anwesenheitsliste unterschreibt, dass die dort vermerkten Angaben korrekt sind.
4. Bei der Nutzung der offenen Verkehrsflächen (Ein- und Ausgangsbereiche, Flure) ist weiterhin eine Maske zu tragen.
5. Der Verzehr von Speisen ist möglich. Es wird empfohlen dies in Buffett-Form zu veranstalten bzw. einen Bedien-Service einzurichten und dabei eine Maske zu tragen.
6. Mit der Einhaltung und Verpflichtung diese Regelung zu akzeptieren entfällt die zulässige Obergrenze der Personen, die in einem Raum sein dürfen.
7. Bei einer Nichteinhaltung dieser Regelungen wird entschieden, ob die Räumlichkeiten der Gruppe weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann oder eventuell auch ein zeitliches Nutzungsverbot für die Räumlichkeiten ausgesprochen wird.

Diese Regelung gilt ab dem 15.09.2021 für alle Räumlichkeiten innerhalb der Gemeinde St. Johannes der Täufer.